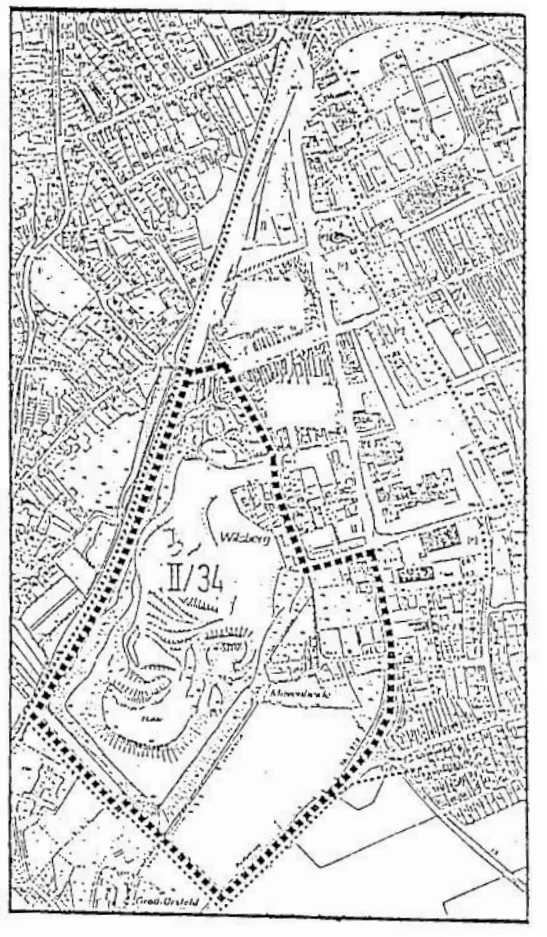
Offenlegungsexemplar
17.01.1994
. bis einschließlich
18.02.1994

Stadt Henogenr'ath

BEBAUUNGSPLAN NR. 11134

"Kohlscheid-West Halde Wilsberg"



Bestandteile des Bebauungspians sind:

Zeichnerische Festsetzungen
Textliche Festsetzungen
Begründung der Festsetzungen
Begründung (§ 9,8 BauGB)

BEBAUUNGSPLAN 11.34

BESTANDTEILE

Der Bebauungsplan hat folgende Bestandteile:

1.1. **Zeichnerische und textliche Festsetzungen sowie Kennzeichnungen** - gemäß §§ 30 (1) und 9 (1-7) BauGB i.d. Fassung v. 22.04.1993, gemäß §§ 1-23 BauNVO i.d. Fassung v. 23.1.1990, gemäß §§ 6(1), 9 (1), 12 (1-2), 13 (1-2) und 81 (1-5) BauO NW i.d. Fassung v. 26.6.1984, zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.6.1989, sowie gemäß PlanZV 1990 i.d. Fassung v. 18.12.91;

1.2. Begründung - gemäß § 9 (8) BauGB i.d. Fassung v. 01.05.1993

ABWÄGUNGSPROZESS UND TAND DER ABWÄGUNG

- gemäß § 1(6) BauGB auf der Grundlage des Ratsbeschlusses, vom 25.10.88 zur Aufstellung des Bebauungsplanes - gemäß §2 (1) BauGB.
Den in der Begründung genannten Belangen wurde bisher Rechnung getragen durch folgende Phasen des Abwägungsprozesses:

I. Sammlung der in die Abwägung einzustellenden Belange, erarbeitet durch das Institut für Städtebau und Landesplanung und dokumentiert durch die Bestandteile der Situationsanalyse irn "Gutachten zur Bebauungsplanung Herzogenrath Kohlscheid-West", die das Institut 1991 als Broschüre herausgab. Darin werden besonders berücksichtigt:

1. Der Stadtteil in seinen naturräumlichen und funktionalen Verflechtungen, insbesondere die Nutzungsveränderungen der letzten Jahre
2. Das historische Potential der städtebaulichen Situation und der Bausubstanz
3. Das Orts- und Landschaftsbild und der öffentliche Raum
4. Die Flächen- und Gebäudenutzung, auch unter planungsrechtlichen Aspekten
5. Die ökologische Situation
6. Der Verkehr und daraus erwachsende Umweltbelastungen
7. Öffentliche und private Belange insgesamt

II. Gewichtung der Belange mittels der Formulierung von Zielen, dargestellt im Rahmen der o.g. Broschüre des Instituts für Städtebau und Landesplanung.

III. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß §3 (1) BauGB fand statt am 20. Mai 1992.
Die vollständige Niederschrift findet sich im Anhang zur Begründung.

IV. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist bis zur Offenlage abgeschlossen.

V. Die Offenlage des Bebaungsplans erfolgte vom 17.1.94 bis 18.2.94

BEBAUUNGSPLAN II.34 - E FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der Nutzung - § 9(1) 1. BauGB -

1.1. Art der Nutzung:

Der Bereich an der Roermonderstraße wird als Mischgebiet gemäß §6 BauNVO festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet WA, gemäß §4 BauNVO, wird die Tankstellennutzung gemaß §4(3)5 und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 Abs.3 (2) BauNVO 1 als ausnahmsweise zugelassene Nutzung ausgeschlossen.

1.2. Maß der Nutzung

1.2.1. Grundflächenzahl - GRZ

Die anrechenbare Grundflächenzahl wird festgesetzt für die einzelnen Baugebiete.

Bei der in den einzelnen Baugebieten festgesetzten GRZ handelt es sich jeweils um eine Obergrenze, die die 50-prozentige Überschreitungsmöglichkeitdes § 19 (4) BauNVO, Satz 2, für die in Satz 1 aufgeführten baulichen Einrichtungen ausschließlich anderer baulicher Vorhaben bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 als absoluter oberster Grenze ("Kappungsgrenze" s. Kommentar Fickert/ Fieseler zur Baunutzungsverordnung, 6. Auflage, Kohlhammer 1990) noch zuläßt, - sofern nicht andere Festsetzungen, wie z.B. Baugrenzen, die Überschreitung einschränken.

2. Stellplätze und Garagen - § 9 (1) 4. BauGB -

Die Anlage von Garagen und Tiefgaragen ist gemäß § 12 (6) BauNVO inerhalb der überbaubaren Flächen zulässig; die Grundflächen von Garagen und Tiefgaragen sind gemaß § 19 (4) BauNVO auf die zulässige GRZ anzurechnen.

Die Anlage von Stellplätzen auf versiegeltem Grund ist, außerhalb der überbaubaren, in allen Teilen des Baugebietes unzulässig. Die Anlage von Stellplätzen auf wassergebundenem Grund ist zulässig auf überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen. Sie ist nicht auf die zulässige GRZ anzurechnen, wenn:

der Boden mit Rasengittersteinen gepflastert oder mit wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien ausgeführt und begrünt wird,
der Platz über ein Pflanzgerüst begrünt wird (Carport),
pro Anlage eines Stellplatzes im Plangebiet ein einheimischer Laubbaum gepflanzt wird.

Bei der Anlage von Gemeinschaftsstellplatzen ist pro Anlage von drei Stellplätzen ein einheimischer Laubbaum im Plangebiet zu pflanzen. (Artenliste 2 - auf die im Anhang befindlichen Artenliste wird hiermit und im folgenden verwiesen)

2.1 Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als abgesenkte Stellplatzanlage ausgewiesene Fläche, südlich der in Ost-West Richtung verlaufenden Wilsbergerstraße, ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit einheimischen Pflanzen zu begrünen. Es gilt analog wie oben in Festsetzung

2., daß pro Anlage von drei Stellplätzen ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist. Ferner ist eine Berankung der herausragenden Bauteile und Aufbauten nach Pflanzliste vorzunehmen. Die Absenkung der Stellplatzanlage hat mindestens 1.5 m unter der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzten Fläche und der angrenzenden als private Grünfläche ausgewiesenen Obstwiese zu betragen.(Artenliste 2)

2.2 Die Begünstigten der im zeichnerischen Teil festgesetzten Garagen zur neuen Wohnbebaung sind die unmittelbaren Anlieger der Haldenwohnbebauung.

3. Nebenanlagen - § **9** (1) 4. BauGB -

Die Zulässigkeit der Erstellung von zusätzlichen Nebenanlagen wird für die nicht überbaubaren Flächen nach § 14 (2) BauNVO ausgeschlossen. Die Grundflächen von Nebenanlagen auf überbaubaren Flächen sind gemäß § 19 (4) BauNVO auf die zulässige GRZ anzurechnen.

4. Verkehrsflächen - § 9(1) 11. BauGB

Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind im Mischflächenprinzip, d.h. ohne Separierungsfunktionen auszubauen.

Die Mevenheide ist als Anliegerstraße und als Sackgasse im Sinne der Straßenverkehrsordnung zu beschildern. Es sollen keine Linksabbiegeverkehre von der Mevenheide zu L 232 möglich sein.

5.. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs.1(20) BauGB

Landschaftsbauwerk Wilsberg

Bei allen erforderlichen Rodungsarbeiten ist die Rodungsverbotszeit gem.§ 64 LG NW strikt zu beachten. Bei geplanten Wildkrautfluren in den Saumbereichen und der Feuchtniederung ist durch Mahd oder Beweidung einer Verbuschung vorzubeugen.

1. Kernbereich trocken-halbtrocken

In dem durch Abgrenzungslinie gekennzeichneten Bereich ist die natürliche Sukzession von Hochstauden, trockenen ausdauernden Ruderalstrukturen mit vereinzelten Pioniergehölzen zu schützen.

2. Kernbereich Feuchtniederung

Der verrohrte Amstelbach ist im Haldenbereich offenzulegen. Der neu entstehende Natur- und Landschaftsraum ist einer naturnahen Entwicklung zuzuführen. Es ist eine differenzierte gerinnemorphologische Gestaltung des Amstelbaches zu schaffen, anthropogene Hecken und Gebüsche und mehrjährige Wildkrautfluren sind zu entwickeln und es ist ein Teich mit Röhricht und Seggenried anzulegen. Die Uferzone ist mit in Arten, Alter- und höhenmäßig abgestuften Gehölzen der Weichholz - Aue zu bepflanzen, es ist ein Aufbau von Mädesüß-Hochstaudenfluren vorzunehmen, ferner sind die bachnahen Bereiche mit einheimischer Gras- und Krautvegetation

zu bepflanzen. In den Auenbereichen bei mäandrierendem Verlauf des Amstelbaches ist die Bepflanzung der wechselfeuchten Zone mit Röhricht und Seggenried vorzunehmen. Die Pflanzen der im Anhang befindlichen Pflanzliste sind anzuwenden. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind nach ingenieurbiologischen Techniken (Lebendverbauweise) vorzunehmen. (Artenliste 3)

3. Kernbereich Wald

Die Gehölzsukzession von Gehölzstreifen mit Gebüschen und Hochstauden im südlichen, östlichen und westlichen Teil der Halde ist in dem durch Abgrenzungslinien gekennzeichneten Bereich zu sichern.

4. Saumbereiche

1. Saumzone 1 (östlicher Uferrandstreifen Amstelbach): Bei Hiebreife der Hybridpappeln sind die Gehölze durch bodenständige Arten zu ersetzen. Der Uferrandgehölzstreifen ist zu erhalten und mit einheimischen Hochstauden, Röhrichten und Uferrandgewächsen aufzuwerten. Es ist eine dem Biotoptyp entsprechende naturnahe Entwicklung einzuleiten.(Artenliste 3)

2. Saumzone 2 (Wildwuchsstreifen zwischen Bundesbahnfläche und Halde): Erhaltung des Biotoptyps, hier insbesondere der Wildwuchsstreifen mit Wildkräutern, Hochstauden und lockeren Gehölzgruppen.

3. Saumzone 3,4,5 (südlicher und nördlicher Uferrandstreifen des renaturierten Amstelbaches und der Bereich westlicher Amstelbach): Es sind Gebüsche und mehrjährige Wildkrautfluren zu entwickeln.Die Uferzone ist mit in Arten, Alter- und höhenmäßig abgestuften Gehölzen der Weichholz - Aue zu bepflanzen(z.B. Kopfweiden), es ist ein Aufbau von Mädesüß-Hochstaudenfluren vorzunehmen, ferner sind die bachnahen Bereiche mit einheimischer Gras- und Krautvegetation zu bepflanzen. Die wechselfeuchte Zone im Bereich des Teiches(Rückzugszone), der Aufstauzone und Retentionsfläche ist mit biotoptypischen Arten zu bepflanzen. Die Saumzone 5 ist in den bachfernen Teilen als trockenes Biotopvernetzungselement mit standortheimischen Gehölzen zu entwickeln.(Artenliste 3)

5. Fischteichanlage

Es ist eine naturnahe Entwicklung der vorhandenen Kleingewässer vorzunehmen. Die umgebenden Geholze der Teiche sind zu erhalten und aufzuwerten. Standortfremde Koniferen und Ziergehölze sind durch standortheimische Arten zu ersetzen.(Artenliste 3)

6. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des BImschG gemäß § 9 Abs. 1 (24) BauGB

Landschaftsbauwerk Wilsberg:

Westlich der neuen Wohnbebauung wird gemäß § 9 Abs. 1 (24) BauGB eine 3 m hohe Lärmschutzwand in Lebendverbau gegenüber der Bahnlinie auf einem Höhenniveau, das dem

der lärmerzeugenden Quelle auf einer Höhenlinie von 170 ü.NN entspricht, festgesetzt.

Passiver Lärmschutz wird für die Außenseite der Wohnbebauung festgesetzt, die der Bahnlinie zugewandt sind, um den für WA- Gebiete einzuhaltenden Immissionswert in den Wohnräumen nachts von 25 DB(A) einzuhalten. Diese Lärmschutzfestsetzung erstreckt sich auf die Wohnbebauung, die im zeichnerischen Teil durch eine entsprechende Linie (passiver Lärmschutz)gekennzeichnet ist. Gemäß DIN 4109 müssen die Schalldämmwerte der Außenbauteile für Aufenthaltsräume R'w,res = 35 DB(A) haben.

MI- etsfläche Roermonderstraße/ Mevenheide:

Es ist eine geschlossene bauliche Front der nördlich des Gewerbebetriebes Mevenheide, Ecke Roermonderstraße anschließenden Mischnutzung im Sinne eines passiven Lärmschutzes vorzunehmen. Es sind nur Nutzungen zulässig, die nach LBO NW nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (notwendige Fenster demnach nur für Räume wie Treppenaufgänge, Bäder, Abstellräume, Ladenlokale, Gaststätten etc.).

7. Bindungen zum Anpflanzen/ Erhalten von Bäumen und Sträuchern - § 9(1) 25. a,b. BauGB -

7.2 Pflanzfestsetzungen im Wohnbereich:

Die im Bereich der sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksfläche zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu mindestens 80 % aus heimischen und standorigerechten Arten auszuwählen, der Anteil an landschaftsfremden Gehölzen darf 20 % nicht überschreiten (§ 9 (1) 25a BauGB).(Artenlisten 1,2,3)

Je angefangene 100 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein Laubbaum aus heimischen und standortgerechten Arten zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).(Artenliste 2,3)

Je angefangene 30 qm nicht überbaubare Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer Strauch zu pflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).(Artenliste 2)

Hecken sind ausschließlich aus einheimischen Laubgehölzen zu pflanzen; die Verwendung insbesondere von Nadelgehölzen ist unzulässig.(Artenliste 2)

Im Falle der Anlage von Garagen und von Tiefgaragen ohne Überbauung der darüber liegenden Geschosse sind im Ausmaß der Fläche der neu angelegten baulichen Nutzung die Dachflächen vollflächig mit Rasen oder niedrig wachsenden einheimischen Pflanzen zu begrünen oder alternative Flächen auf dem Grundstück zu entsiegeln und zu bepflanzen. (Artenliste 2)

7.3 Als besonders wertvoller Biotoptyp sind die als **Obstweiden** gekennzeichneten Flächen im Norden und Osten des Untersuchungsgebietes zu erhalten. Aus diesem Grund wird der Erhalt dieser Flächen gemäß den Vorgaben von **§** 9 **Abs.** 1 **Nr 25 b BauGB** festgesetzt. Bei abgängigen Bäumen ist eine Neuanpflanzung nach Artenvenvendungslistevorzunehmen. Je 100 qm ist ein Obstbaum zu pflanzen. (Arienlisten 1,2)

Die angrenzenden nicht überbaubare Flächen sind als naturnahe Garienbereiche bzw. naturnahe Freiflächen zu gestalten und zu unterhalten. Diese Flächen sollen mit Gehölzarten der

beigefügten Pflanzenliste (heimische Obstgehölze) bepflanzt werden. Die vorhandenen Bepflanzungen sind zu erhalten.(Artenlisten 1,2)

Während der Baumaßnahme sind vorhandene Bäume vor Beschädigungen zu schützen. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

7.4 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für die Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang in einer dem Biotop entsprechenden Weise nachzupflanzen. (Artenlisten 1,2,3)

7.5 Diese Bindungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 der Baunutzungsverordnung.

7.6 Bei der Pflege der naturnahen Garten- und Freiflächenbereiche ist der Einsatz von Pestiziden untersagt.

7.7 Die Außenwandflächen der Wohngebäude im WA, sowie der Garagen sind in einem Umfang, der 25% der überbaubaren Grundstücksfläche entspricht, zu begrünen. Dabei sollen heimische und standortgerechte Pflanzen verwendet werden.(Artenliste 2)

7.8 Dachflächen von Garagen sowie von Teilflächen gewerblich genutzter Gebäude (Flachdächer) sind in extensiver Weise zu begrünen. Die Begrünungen sind zu erhalten.(Artenliste 2)

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden festgesetzt für die rückwärtige Erschliessung der Mischgebietsnutzung im Block an der Roermonder Straße und für die Erschliessung der allgemeinen Wohngebietsnutzung am südlichen Ortseingang sowie für die als private Wohnwege zu gestaltende Erschließungswege der neuen Haldenfußwohnbebauung. Von Geh-,Fahr- und Leitungsrechten Begünstigte sind die jeweils unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

Im einzelnen bedeutet dies nach Nummern, die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplan gekennzeichnet sind:

Nr. 1-6, Begünstigte sind die zukünftigen Anlieger der neuen Haldenfußbebauung (eine Teilung war zum Zeitpunkt der Offenlage noch nicht vorgenommen)

Nr. 7, Begünstigte sind die Parzellen 1232 und 1414

Nr. 8, Begünstigte sind die Parzellen östlich der festgesetzten Geh,-Fahr- und Leitungsrechte

Nr. 9, Begünstigte sind die Parzellen 1023 und 1452

HINWEISE

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans II/ 34 sind verschiedene Gutachten und Fachbeiträge erarbeitet worden, deren Ergebnisse sowohl im Abwägungsvorgang als auch in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen berücksichtigt wurden. Im einzelnen sind dies:

1. Städtebauliche, stadträumliche Belange

Sammlung der in die Abwägung einzustellenden Belange, Institut für Städtebau und Landesplanung ,dokumentiert im "Gutachten zur Bebauungsplanung Herzogenrath Kohlscheid-West", Aachen 1991,

1. Der Stadtteil in seinen naturräumlichen und funktionalen Verflechtungen, insbesondere die Nutzungsveränderungen der letzten Jahre
2. Das historische Potential der städtebaulichen Situation und der Bausubstanz
3. Das Orts- und Landschaftsbild und der Öffentliche Raum
4. Die Flächen- und Gebäudenutzung, auch unter planungsrechtlichen Aspekten
5. Die okologische Situation
6. Der Verkehr und daraus erwachsende Umweltbelastungen
7. Offentliche und private Belange insgesamt

2. Landschaftspflegerische und naturräumliche Belange

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 11/34, Landschaftsbüro Inge Schulz, vom 11.6.93

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Neugestaltung des Landschaftsbauwerk Wilsberg, Freiraumplanungsbüro Ipach, Dreisbusch, Februar 1993

Grünordnungsplan zum Bebaungsplan **II/34,** Wohnbebauung Landschaftsbauwerk Wilsberg, Freiraumplanungsbüro Ipach, Dreisbusch, Februar 1993

Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Planungsbereich Kohlscheid West (B-Pläne 11/34 und 11/53), Landschaftsburo Inge Schulz, 17.08.93

3. **Gefährdungsabschätzungen,** Bodengutachen

Gutachten zur Gefährdungsabschätzung, Halde Wilsberg, Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie Eckardt, 19.6.91

Gutachten zur Baugrunderkundung, Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie Eckardt, 12.06.90

Gefährdungsabschätzung, Erstbewertung, Bahndamm Wilsbergerstraße, Büro für Ingenieur- und Hydrogeologie Eckardt, 17.05.93

Die im zeichnerischen Teil nach § 9 Abs.5 Nr.3 gekennzeichneten Flächen (Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind), erfordern je nach Art der

Kontamination und Bodenbelastung im weiteren bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine nach Gutachten vorgeschlagenen speziellen Verfahrensweise. Sofern diese nicht vorliegen sollte, ergibt sich ein erneuter Abstimmungsbedarf mit den verantwortlichen Behörden.

Im Bereich der festgesetzten Haldenwohnbebauung wird darauf hingewiesen, daß aufgrund des hohen Sulfatgehalt des Bergemateriais mit einer **Betonaggressivität** zu rechnen ist, auf der in der Fundamentierung bei Bauvorhaben technisch zu reagieren ist. Die Betonagressivität des Bodens und des Wassers ist nach DIN 4030 zu prüfen.

Für die im Bauantragsverfahren zu erstellenden **Gründungsgutachten** sind nach Vorlage der Planung weitere Bohrungen und Sondierungen zur Erkundung des genaueren Schichtverlaufes und zur Festlegung der Berechnungswerte für die entgültige Fundamentbemessung auf der Grundlage von Setzungsberechnungen erforderlich.

Im Falle einer Pfahlgründung werden zusätzliche Pilotbohrungen zur Erkundung der Bodenschichten unter den Pfahlfüßen erforderlich.

Der untersuchte 100 m lange **Bahndamm - Wilsbergerstraße** zeigte recht unauffällige Werte. Gegen eine Ausweisung als private Grünfläche bestehen keine Bedenken. Im Falle einer Nutzung als Kinderspielplatz oder Gartengelände werden weitere Untersuchungen notwendig. Die Ergebnisse sind dann mit den verantwortlichen Behörden abzustimmen.

Die vorhandenen Müllablagerungen sollen entfernt werden.

4. Lärmschutz

Schallschutzgutachten zur Wohnbebaung Halde Wilsberg, Einwirkung der Schienenverkehrsimmissionen der Bundesbahnstrecke Aachen- Mönchengladbach, Fige-Forschungsinstitut Geräusche und Erschütterungen, 11.05.93

Schallschutzgutachen zur Ermittlung von Geräuschimmissionen von Gewerbebetrieben an der Roermonderstraße, Fige-Forschungsinstitut Geräusche und Erschütterungen, 18.01.93

5. Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Renaturierung des Amstelbaches, Wasserbaulicher Entwurf zur Offenlage des Amstelbaches nach § 31 Satz 3 WHG, gestellt durch die Laurweg Aufbereitungs- und Handelsgesellschaft mbH, eingereicht am 30.03.93 an den Kreis Aachen, erarbeitet durch das Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH, 23.02.93, einschließlich eines landschaftspflegerischen Begleitplans zur Bachrenaturierung durch Freiraumplanungsbüro Ipach,Dreisbusch, Februar 1993

Erstellung eines bergbaulichen Abschlußbetriebsplanes zur Entlassung aus der Bergaufsicht für die Bergehalde Wilsberg, Verfahren nach Bergrecht, Antragsteller ist die Laurweg Aufbereitungs- und Handelsgesellschaft mbH

Die Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften sind zur Zeit der Offenlage noch nicht abgeschlossen. Die **wasserrechtlichen Festsetzungen** im Bebaungsplan entsprechen den im

Antrag zur Renaturierung vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Maßnahmen im Rahmen des **Abschlußbetriebsplanes,** wurden parallel und in Abstimmung mit den beabsichtigten Festsetzungen des Bebaungsplans erabeitet.

ANHANG

Artenliste 1

Aufstellung von heimischen Obstgehölzen für den Bereich des Kreises Aachen

Apfel-Hochstämme

Goldparmäne
Ontario
Boskoop
Rheinischer Bohnappel
Jakob Lebel
Rheinischer Winterrambour
Graue Herbstrenette (Gute Graue)
Jakob Fischer
Kaiser Wilhelm
Rote Sternrenette

Birnen-Hochstämme

Köstliche von Charneu
Williams Christbirne
Claps Liebling

Pflaumen, Zwetschen-, Mirabellenhochstämme

Deutsche Hauszwetsche
Große grüne Reneclode
Ontariopflaume
Nancy-Mirabelle

Kirschenhochstämme

sauer	--	Schattenmorelle
süß	--	Große schwarze Knorpelkirsche
		Gelbe Knorpelkirsche
		Hedelfinger Riesenkirsche

Artenliste 2

Pflanzenliste

Bäume

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fraxinus exelsior	-	Esche
Malus domestica in Sorten	-	Kultur-Apfel für das Gebiet des Kreises Aachen werden die folgenden Sorten empfohlen (1)
	-	Goldparmäne
	-	Rheinischer Bohnapfel
	-	Jakob Lebe
	-	Rheinischer Winterrambur
	-	Rote Sternrenette
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Prunus domestica in Sorten	-	Kultur-Pflaume für das Gebiet des Kreises Aachen werden die folgenden Sorten empfohlen (1)
	-	Deutsche Hauszwetsche
	-	Onatoriopflaume
Pyrus communis in Sorten	-	Kultur Birne für das Gebiet des Kreises Aachen werden die folgenden Sorten empfohlen (1)
	-	Köstliche von Charneu
	-	Williams Christbirne
	-	Claps Liebling
Quercus robur	-	Stieleiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Stäucher

Amelanichier lamarckii	-	Felsenbirne
Comus mas	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Eingriffeliger Weißdorn
liex aquifolium	-	Stechplame
Quercus robur (Heister)	-	Stieleiche
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Pflanzen zur Fassadenbegrünung

Clematis vitalba	-	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	-	Efeu
Parthenocissus quinquefolia	-	Gewöhnlicher Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata	-	Kletternder Wilder Wein
Polygonum aubertil	-	Schlingknöterich
Wisteria sinensis	-	Blauregen
Vitis vinifera	-	Echte Weinrebe

(1) Quelle: Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Aachen 1991

Artenliste 3

(Vorschlagsliste, artverwandte Gehölze und Sträucher sind zulässig)
Quelle:Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Bachrenaturierung des Amstelbaches, Freiraumbüro Ipach,Dreisbusch, Februar 1993

Gehölze

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Alner glutosina	Schwarzerle
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Corylus avellana	Hasel
Rataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fraxinus excelsior	Esche
Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rosa canina	Hundsrose
Rubus caesius	Kratzbeere
Salix alba	Silberweide
Salix aurita	Ohrweide
Salix cinerea	Grauweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix triandra	Mandelweide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Stauden und Gräser

Acorus calamus	Kalmus
Caltha palustris	Sumpfdotterblume
Carex gracilis	Schlanksegge
Eleocharis palustris	Sumpfbinse
Equisetum fluviatile	Teichschachtelhalm
Filipendula ulmaria	Mädesüß
Glyceria maxima	Wasserschwaden
Iris pseudacorus	Wasserschwertlilie
Lysimachia vulgaris	Gilbweiderich
Lythrum salicaria	Blutweiderich
Petasites hybridus	Pestwurz
Phalaris arundinacea	Rohrglanzgras
Phragmites communis	Schilf

Scirpus lacustris	Flechtbinse
Sparganium eréctum	Ästiger Igelkolben
Typha angustifolia	Schmalblättriger Rohrkolben
Typha latifolia	Großer Rohrkolben
Valeriana officinalis	Baldrian

Arten des Lolio-Potentillion (Ansaat)

Agrostis stolonifera	Weißes Straußgras
Inula britannica	Wiesen-Alant
Juncus compressus	Platthalm-Binse
Juncus inflexus	Blaugrüne Binse
Juncus tenuis	Zarte Binse
Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Lolium perenne	Weidelgras
Poa annua	Einjähriges Rispengras
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Rorippa sylvestris	Wildkresse
Rumex crispus	Krauser Ampfer